

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG  
Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zum Bebauungsplan  
Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“  
in Schwerte

**grünplan**

büro für landschaftsplanung

Hohe Straße 5  
44139 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21  
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org  
www.gruenplan.org

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass .....	3
1.2	Lage im Raum.....	3
<b>2.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG</b> .....	<b>4</b>
2.1	Rechtsgrundlagen.....	4
<b>3.</b>	<b>STATUS QUO</b> .....	<b>6</b>
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet .....	6
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen .....	7
<b>4.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS</b> .....	<b>10</b>
4.1	Planerisches Konzept .....	10
4.2	Wirkfaktoren.....	11
<b>5.</b>	<b>BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN</b> .....	<b>12</b>
5.1	Fledermäuse/Säugetiere .....	12
5.1.1	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung .....	13
5.2	Vögel.....	13
5.2.1	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung .....	14
5.3	Amphibien .....	14
5.4	Sonstige Artengruppen.....	15
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER SCHUTZ,- VERMEIDUNGS- UND VORSORGEMASSNAHMEN / HINWEISE</b> .....	<b>16</b>
6.1	Vorgaben für die Gehölzfällungen .....	16
6.2	Minimierung möglicher Vogelkollisionen.....	16
<b>7.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG</b> .....	<b>17</b>
<b>8.</b>	<b>LITERATUR</b> .....	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>FOTODOKUMENTATION</b> .....	<b>19</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 „Schwerte“ (Quadrant 2) .....	8
--------	---	---

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	3
Abb. 2	Bislang rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 151 „Gewerbepark Geisecke“ mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) .....	6
Abb. 3	Konzeptstudie Zweiradcenter Markgraf (Scheffler Helbich Architekten, 2024) .....	10

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Planungsanlass

Der bestehende Fahrradmarkt im Gewerbepark Schwerte-Geisecke beabsichtigt eine angemessene Verkaufsflächenerweiterung sowie die Anlage einer „Rad-Teststrecke“. Hierzu sind bauliche Erweiterungen und Umbauten vorgesehen. Zur planungsrechtlichen Sicherung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der den bestehenden Bebauungsplan Nr. 151 „Gewerbepark Geisecke“ in dem Bereich überlagert und ersetzen wird.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

### 1.2 Lage im Raum

Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 205 (=Plangebiet) liegt im Schwerter Ortsteil Geisecke, Gemarkung Geisecke, Flur 1. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 993, 994 sowie 1014 und wird begrenzt durch die Unnaer Straße im Norden und die Straße „Zwischen den Wegen“ im Süden. Im unmittelbaren Umfeld sind weitere gewerbliche Nutzungen an (z.B. Lebensmittelläden, Fitnessstudio, Großhändler) vorhanden. Westlich schließt gehölzgeprägter Freiraum an (s. Abb. 1).



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW 2025; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW; Orthofotos und ALKIS Daten)

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten:*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn*

*die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

### 3. STATUS QUO

#### 3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Derzeit befinden sich im Plangebiet drei hallenartige Gebäude mit zugehörigen Stellplatzanlagen, die von dem Fahrradfachmarkt „Markgraf“ genutzt werden. Die Gebäude sind zum Teil mit extensiv begrünten Flachdächern ausgebildet, die Verkaufshalle des Fahrradfachmarktes weist zudem Photovoltaikanlagen auf. Die Parkplatzflächen sind mit Baumpflanzungen (vorwiegend Feld-Ahorn) gegliedert. Die Situation wird im Anhang mit Fotos dokumentiert.

Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs stellt sich als Wiesenfläche mit jungen Baumpflanzungen sowie drei großkronigen Linden im Randbereichen dar. Westlich grenzen gehölzgeprägte Bereiche an, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Ausgleichsfläche / private Grünfläche“ festgesetzt sind (s. Abb. unten). Zudem sind zwischen den Baufeldern gliedernde Freiflächen festgesetzt. Hier befinden sich aktuell Retentionsmulden (Ostrand) sowie Rasenflächen (zentraler Bereich). Der straßenbegleitende Gehölzbestand an der Unnaer Straße sowie drei Einzelbäume am Westrand des Plangebietes (Linden) werden im rechtskräftigen Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt.

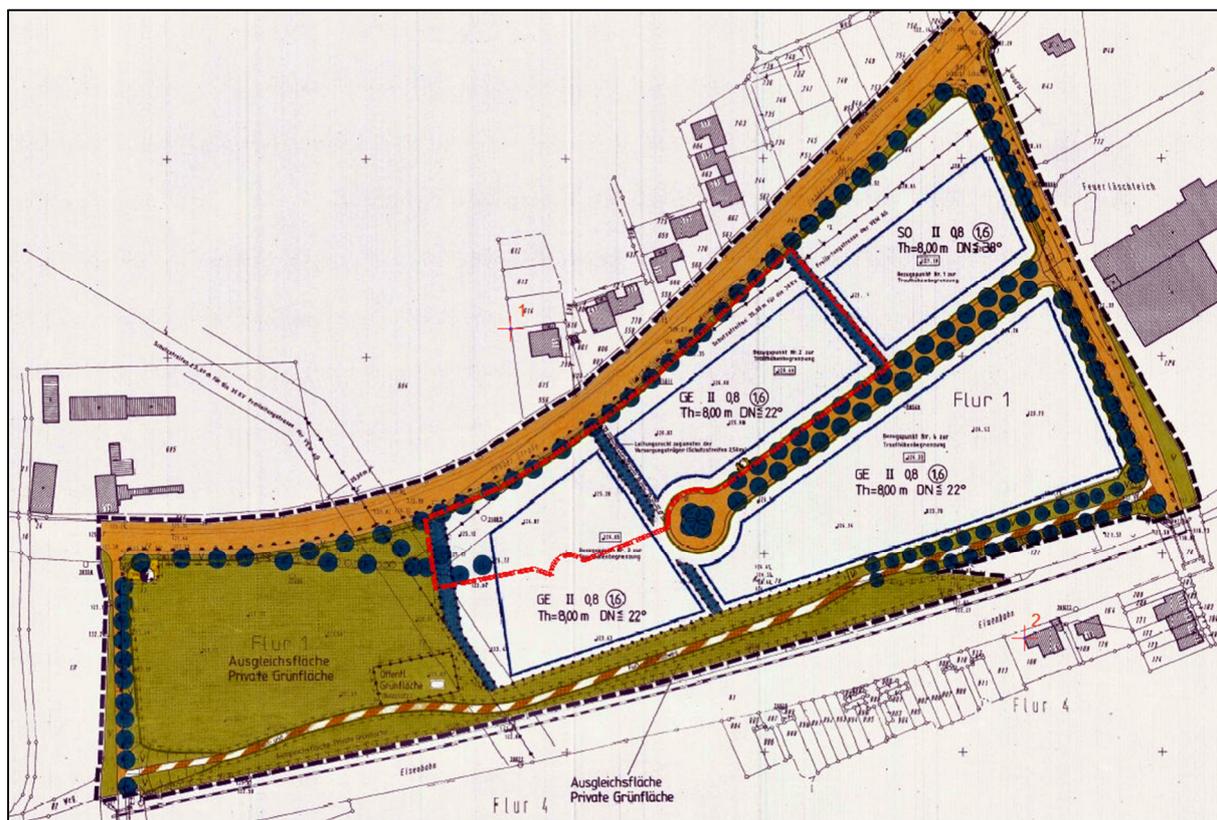


Abb. 2 Bislang rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 151 „Gewerbepark Geisecke“ mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie)

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Allerdings grenzt unmittelbar nördlich der Unnaer Straße das Landschaftsschutzgebiet „Schwerte-Ost“ an. Im Vorhabenraum liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundräume oder schutzwürdigen Biotop.

### 3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsraum (s. Abb. 1) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält jedoch keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebiets. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4511 „Schwerte“ (Quadrant 2) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (s. Tab. 1). Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank „nrw.Observation.org“ auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Im Rahmen einer Begehung am 30.01.2025 wurde zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen. Entsprechende Zufallsbeobachtungen sind in Kap. 5.2 vermerkt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 „Schwerte“ (Quadrant 2)

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Status in LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Status in LRT Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	G+		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	Na	FoRu!
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	(Na)	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	(Na)	FoRu!
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Na	FoRu
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Na	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	(Na)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	U	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	S	(FoRu)	FoRu!
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	G	Nur Rast/Wintervorkommen	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	G	Nur Rast/Wintervorkommen	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	(FoRu), (Na)	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S	FoRu	FoRu
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	Na	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	U		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	FoRu!
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	G		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G-		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U		
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	G	Nur Rast/Wintervorkommen	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	G	Nur Rast/Wintervorkommen	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	G		
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	G		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U		
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	G		

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Status in LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Status in LRT Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	S		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	S		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turmeltaube	S	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	Na	FoRu
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G	Nur Rast/Wintervorkommen	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		
<b>Amphibien</b>				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	S	(Ru)	(Ru)
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	S		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U	FoRu	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	
Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; - sich verschlechternd; + sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat Daten online abgerufen am 29.01.2025				

## 4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

### 4.1 Planerisches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht eine Erweiterung des Fahrradfachmarktes vor. Zur Realisierung der Betriebsvergrößerung werden die Gebäude der Hausnummern 8 und 10 in einem Zentralbau zusammengefasst. Das Gebäude „Zwischen den Wegen 10“ wird zu 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche umgebaut. Das Gebäude „Zwischen den Wegen 8“ wird räumlich erweitert und komplett als Service-Center bzw. Werkstatt auf ca. 1.000 m<sup>2</sup> genutzt. Anknüpfend an Verkauf und Service-Center werden Büroflächen untergebracht. Die logistisch erforderlichen Lagerflächen (insgesamt ca. 2.500 m<sup>2</sup>) werden hauptsächlich auf dem Grundstück „Zwischen den Wegen 12“ realisiert. Ein weiterer Teil der Lagerflächen wird sich an den Verkauf anschließen.

Im rückwärtigen Bereich zwischen den Gebäuden und der Unnaer Straße entsteht eine abgeschlossene Fahrradteststrecke für die Kunden.

Die verkehrliche Erschließung des Fachmarktes erfolgt über die Straße „Zwischen den Wegen“, im weiteren Verlauf über die „Geisecker Talstraße“. Es wird insgesamt vier Ein- bzw. Ausfahrten im Süden des Plangebiets, von der Straße Zwischen den Wegen aus, geben. Die Kundenparkplätze werden im Plangebiet selbst untergebracht.

Die nachfolgenden Abbildungen veranschaulichen die geplante bauliche Entwicklungsabsicht bzw. die Umnutzung des Standorts, wobei noch Anpassungen möglich sind.

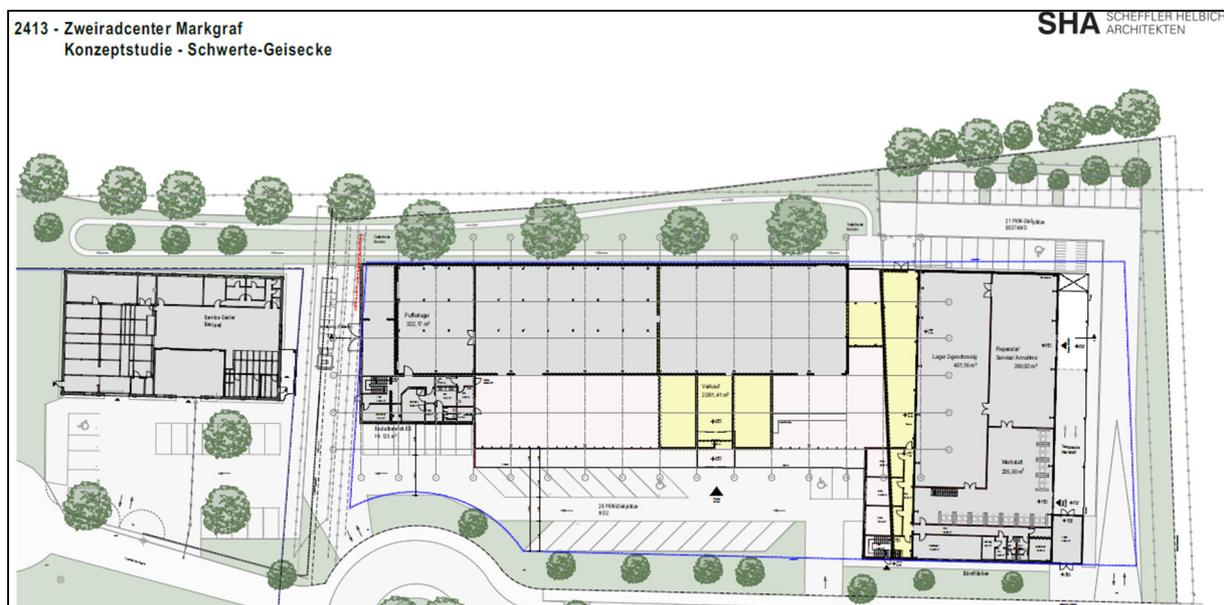


Abb. 3 Konzeptstudie Zweiradcenter Markgraf (Scheffler Helbich Architekten, 2024)

## 4.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. So können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird es zu einem Teilabriss von Gebäuden und zu einem Verlust von wenigen Grünstrukturen sowie von Parkplatzbäumen kommen. Ein Erhalt der Altbaumreihe an der Unnaer Straße der drei Einzelbäume am Westrand des Plangebietes (Linden) ist vorgesehen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Anschließend ist eine bauliche Erweiterung des bereits vorgenutzten Standortes vorgesehen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Gebäude werden erweitert und ein vorgenutzter und weitgehend versiegelter Standort umgestaltet.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Die bestehende Situation ist dabei zu beachten. Es sind keine erheblichen, zusätzlichen Wirkungen im Vergleich zu den bestehenden Nutzungen zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

## 5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung bzw. des Gebäudeabrisses auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Aufgrund der Lage sowie der Vornutzung des Gebietes kann ein Vorkommen zahlreicher Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche sicher im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden daher im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

### 5.1 Fledermäuse/Säugetiere

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere zwölf Fledermausarten aufgeführt (s. Tab. 1). Diese Arten sind im Großraum nachweislich vorzufinden, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist. Grundsätzlich ist ein Auftreten von siedlungstypischen und gebäudenutzenden Fledermausarten im Raum denkbar. So ist es möglich, dass häufige und anpassungsfähige Fledermausarten wie die Zwergfledermaus das Plangebiet und das nahe Umfeld als Teil ihrer Nahrungshabitate aufsuchen. Als Jagdrevier ist der weitgehend versiegelte Standort jedoch als nachrangig anzusehen. Ein Auftreten von anspruchsvolleren Fledermausarten im Gebiet ist aufgrund der störungsintensiven Lage sowie der bestehenden Nutzungen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Begehung am 30.01.2025 wurden weder direkte noch indirekte Hinweise (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Fassaden) auf Fledermausvorkommen festgestellt. Die Attikaverblendungen der Bestandsgebäude schließen dicht ab und bieten keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse (s. Fotodokumentation im Anhang). Auch die sonstige Bauweise der Gebäude bietet keine gut geeigneten Quartierpotenziale für gebäudenutzende Fledermausarten.

Der Eingriffsbereich weist zudem keine Altbaumbestände, potenziellen Leitstrukturen oder bedeutenden Nahrungshabitate auf. Potenziell geeignete Strukturen an der Straßenbaumreihe an der Unnaer Straße sowie an den drei Linden am Westrand des Plangebietes sind durch die Planung nicht betroffen.

Innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs befinden sich somit keine Bäume, Gebäude oder sonstige Strukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen könnten.

Weitere Hinweise zu Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort Begehung nicht. Ein Vorkommen häufiger und siedlungstypischer Säugetiere ist anzunehmen. Aufgrund der fehlenden Anbindung an Gewässerlebensräume ist ferner ein Auftreten des im Messtischblatt aufgeführten Bibers ausgeschlossen. Die Art ist vornehmlich im Umfeld von Fließgewässern anzutreffen.

### 5.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von Fledermausarten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden, da keine Quartiere oder Ruhestätten direkt beansprucht werden. Es werden keine Höhlen- oder Habitatbäume überplant. Angrenzende Altbäume bleiben erhalten. Die ggf. entfallenden Parkplatzbäume oder Gehölze am Rand der Gebäude sind relativ jung und weisen keine Spalten oder Höhlungen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.

Der Gebäudebestand ist ebenfalls weitgehend ungeeignet für Fledermäuse, da Einflugmöglichkeiten unter Verkleidungen und Verblendungen fehlen und auch sonstige Nischen oder Quartierpotenziale erfasst wurden. Indirekte Hinweise auf Fledermausquartiere konnten zudem im Rahmen der Begehung am 30.01.2025 nicht erbracht werden. Durch den geplanten Um- bzw. Anbau der Gebäude ist somit kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Fledermäuse erkennbar.

Da keine Fledermausquartiere durch das Vorhaben beansprucht werden, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben erhalten. Unter Beachtung der Vorbelastung und der damit zu erwartenden erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Fledermausarten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht ersichtlich.

Insgesamt kann somit ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse/Säugetiere ausgeschlossen werden.

## 5.2 Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 45 planungsrelevante Vogelarten gelistet (s. Tab. 1). Im Rahmen der Begehung am 30.01.2025 wurden im Plangebiet sowie dem nahen Umfeld typische Vogelarten der Siedlungsbereiche wie Rabenkrähen, Elstern, Kohlmeisen und Ringeltauben als Zufallsbeobachtungen festgestellt.

Anzeichen für Nistplätze waren an den zum Umbau vorgesehenen Gebäuden und Fassadenelementen nicht zu erkennen. Geeignete Nistmöglichkeiten für typische Gebäudebrüter wie Mauersegler und Hausrotschwanz bestehen aufgrund der Gebäudestruktur nicht. Auch eine Nutzung der Gebäude durch planungsrelevante Greif- und Eulenvögel (z.B. Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Turmfalke etc.), Schwalbenarten (Rauch- und Mehlschwalbe) und Arten die auf Dachbegrünen ihre Bodennester (Flussregenpfeifer) anlegen könnten, kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Lebensraumeignung ist ebenfalls ein Vorkommen von planungsrelevanten Gebüschbrütern (z.B. Girlitz, Bluthänfling) oder von Höhlenbrütern (Star, Feldsperling) im Eingriffsbereich ausgeschlossen.

In den Parkplatzbäumen sowie angrenzenden Gehölzstrukturen sind Brutplätze von weit verbreiteten und nicht planungsrelevanten Vogelarten der Gärten und Siedlungen möglich, so dass vorsorglich entsprechende Rodungszeiten zu beachten sind (s. Kap. 6.1).

### **5.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung**

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehung am 30.01.2025 ergaben sich keine indirekten Hinweise auf entsprechende Arten.

Im Plangebiet bzw. dem nahen Umfeld sind lediglich weit verbreitete, allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten mit hoher Störungstoleranz zu erwarten. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste bzw. eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von Vogelarten (auch Allerweltsarten) kann für das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden, sofern folgende Vorgaben eingehalten werden:

So sind für erforderliche Gehölzeingriffe die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (s. Kap. 6.1). Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln werden somit vermieden. Ferner muss für den Gebäudeumbau das potenzielle Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfronten begrenzt werden. Bauliche Anforderungen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen sind in Kap. 6.2 beschrieben.

Unter Beachtung der in Kap. 6 zusammenfassend dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

### **5.3 Amphibien**

Innerhalb der für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in den Artengruppen der Amphibien die vier Arten Kammmolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte sowie Gelbbauchunke aufgeführt (s. Tab. 1).

Aufgrund der speziellen Habitatanforderungen sind Vorkommen von Kreuzkröte, Geburtshelferkröte sowie Gelbbauchunke im Planungsumfeld sicher auszuschließen.

Das im zentralen Plangebiet vorhandene Regenrückhaltebecken mit angrenzenden Gebüsch (s. Fotodokumentation im Anhang) weist lediglich ein geringes Habitatpotenzial für häufige und anpassungsfähige Amphibienarten auf. Aufgrund der isolierten Lage und fehlender Unterwasserpflanzen ist eine Nutzung als den Kammmolch-Laichhabitat weitgehend ausgeschlossen; geeignete Landhabitats sind zudem nicht angegliedert. Ein Erhalt der Struktur ist zudem zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Lebensraumpotenzials sowie nach Auswertung verfügbarer Fachdaten und Unterlagen kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für diese Artengruppen durch die Planung nicht ausgelöst.

#### **5.4 Sonstige Artengruppen**

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern und Libellen auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

---

<sup>1</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 30.01.2025)

## **6. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER SCHUTZ,- VERMEIDUNGS- UND VORSORGEMASSNAHMEN / HINWEISE**

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten. Ferner werden Empfehlungen für die weitere Planung bzw. bauliche Umsetzung benannt.

### **6.1 Vorgaben für die Gehölzfällungen**

Sollten Baumfällungen erforderlich werden (z.B. Parkplatzbäume oder im Bereich der „Fahrrad-Teststrecke“), sind diese gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Ein Erhalt der Baumreihe an der Unnaer Straße sowie der Einzelbäume am Westrand des Plangebietes (Linden) ist zu beachten.

Hinweis: Bei einer möglichen Entnahme von Laubbäumen mit Stammumfang mindestens 80 cm sind ergänzend die Regelungen und Ersatzansprüche gem. der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 06.06.2023 (Ortsrecht) zu beachten.

### **6.2 Minimierung möglicher Vogelkollisionen**

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen sowie Spiegel- oder Eckverglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile (etwa über 3 m<sup>2</sup>) als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind über die gesamte Fläche mit „hoch wirksamen“ Markierungen gem. RÖSSLER H. ET. AL. (2022) zu versehen. Die folgenden Kriterien für „hoch wirksame Markierungen“ sind hierbei zu beachten:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

## 7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung ausgeschlossen werden, sofern die in Kapitel 6 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der Lage sowie der Störwirkungen im Umfeld liegt auch kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für „Allerweltsarten“ mit Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten.

Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig (s. Kap. 6.1). Somit können Tötungen von Brutvögeln und Störungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden.

Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind in Abstimmung mit der UNB nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sind ferner vorsorglich die Hinweise zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap. 6.2) zu beachten einzuhalten. Ein Erhalt der Baumreihe an der Unnaer Straße sowie der Einzelbäume am Westrand des Plangebietes (Linden) ist zudem zu beachten.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 03. Februar 2025

*Alexander Quante*

Dipl.-Ing. Alexander Quante

## 8. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2025): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, @LINFOS; (letzter Zugriff 31.01.2025).

LANUV (2025): Geschützte Arten in NRW, [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html) (letzter Zugriff 31.01.2025).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV 2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021.

NATURBEOBACHTUNGEN NORDRHEIN-WESTFALEN, [nrw.observation.org](http://nrw.observation.org), (letzter Zugriff 31.01.2025).

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

## 9. FOTODOKUMENTATION



Verkaufsgebäude im Ostteil



Baumreihe an Unnaer Straße und Zwischenraum



Zwischenraumbepflanzung südl. Unnaer Straße



Baumreihe an Unnaer Straße und Zwischenraum



Linden am Westrand (Erhaltungsfestsetzungen)



Wiese mit Baumpflanzung am Westrand



Gebäudeansicht (Pufferlager)



Straßenbäume „Zwischen den Wegen“



Retentionsmulde am Ostrand



Retentionsmulde im zentralen Teil



Service Center im Westteil



Blick auf Pufferlager im zentralen Teil



Freifläche zwischen Service Center und Pufferlager



Parkplatzbäume (Feld-Ahorn)



Attikaverblendung ohne Öffnungen



Fassadenverblendung ohne Öffnungen